

Jüngst & Co. in Weimar.	1333	Georg Reimer in Berlin.	S. 1333
Volke, Kleine Blumen, kleine Blätter. Koerting, Wegweiser durch's Leben.		Corpus inscriptionum latinarum. Vol. XV. 1.	
Ernst Reil's Nachfolger in Leipzig.	1330	H. Roth (M. [Holland] in Stuttgart.	1333
Bildermappe für Kunstfreunde.		Reiff, Sinnpflanzen.	
G. Pierson's Verlag in Dresden.	1331. 1332	Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlags-Anstalt vormalig S. Schott- sacnder in Breslau.	1332
Danz, Anna von Medici. Dhlich, Das Jubiläum. Paul, Ein Wahn. Ressel, Kaiser Heinrich IV. Trute, Gedanken und Stimmen des Herzens. Weiß, Herbstfäden von Nah und Fern. Wichmann, Dichtungen und Gedichte.		Rönig, Enterbt. von Sacher-Masoch, Zu spät. — Die Kartenschlägerin. Smreker, Im Hause Willem.	
		Carl Ulrich & Co. in Berlin.	1333
		Stenzel, Helgoland und die deutsche Flotte. Whitman, Der deutsche und der englische Arbeiter.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Materialien zur Organisation eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Kunst.

#### Zweiter Teil.

Motive zum Entwurfe des schutz- und verlagsrechtlichen Teiles  
desselben (vgl. Börsenbl. 1890 Nr. 274)

von

Eduard Quaas in Berlin.

(Schluß aus Nr. 49.)

18. Unabtretbare Rechte  
des Urhebers.

Entw. § 18 stellt den Urheber, selbst nach Abtretung aller Rechte auf Abbildung, für seinen ferneren, indes nur »eigenhändigen« Erwerb an demselben Ursprungswerke, gegen Einwendungen sicher, wie sie aus § 5, Ziffer 4 des bestehenden Reichsgesetzes gegen ihn erhoben werden können. Einen Zusatz mußte der Paragraph erhalten, der — auf dem Gebiete der hohen Kunst — dem Urheber ein durch das Urteil von Sachverständigen beschränktes Untersagungsrecht gegen unangemessene, wenn auch rechtmäßig eingeleitete Nachbildungen zc. vindiziert. Er würde sich hiernach, wie folgt, gestalten:

• Entw. § 18 (neue Fassung): Auch nach den umfassendsten Abtretungen von Rechten auf Vervielfältigung und Nachbildung eines Ursprungswerkes seitens dessen Urhebers auf andere verbleiben dem Urheber dauernd die Rechte:

1. Wiederholungen dieses Ursprungswerkes mit eigener freier Hand anzufertigen und zu verwerten;
2. die Veröffentlichung von Abbildungen jeder Art, welche dem Charakter des Vorbildes nach seinem, wie nach dem gleichzeitigen Urteile von Sachverständigen, nicht entsprechen, selbst wenn sie im übrigen rechtmäßig hergestellt sind, unter Ausschluß jeden Schadenersatzes, zu untersagen.

Diese Rechte erlöschen mit dem Tode des Urhebers.

19. Verfügungsfähigkeit  
des Urhebers.

Entw. § 19 ordnet die Uebertragung von Rechten auf Vervielfältigung und Nachbildung und umschränkt den Boden, auf welchem sie gegen andere etwaige Verfügungen ausschließend wirken. Daß dabei Rechte für Nachbildung, als die einer künstlerischen Thätigkeit, den Vorzug genießen, liegt im Wesen und Charakter eines Gesetzes für hohe Kunst.

20. Tragweite der Verlagsverträge.

Entw. § 20 unterstützt die Positionen des § 17, indem er die Allgewalt des Begriffes »Verlagsrecht« und anderer expansiver Aneignungsformen auf den exakten Rechtsbegriff einschränkt, daß bei derartigen Verabredungen von der vollständigen Reihe der Befugnisse, welche dem Urheber eigen, nur diejenigen bei ihm in Abgang kommen, welche er bezüglich gewisser Thätigkeiten für andere zugelassen oder im speziellen übertragen hat.

Der letzte Abschnitt des § 20 wird auf erster Zeile in besserer Fassung lauten: »Das im ersten Abschnitt Zeile 2 u. 3 dieses Paragraphen hingestellte Erfordernis wird durch Beiwörter . . . nicht beseitigt.«

21. Schriftliche Form der Verträge.

Entw. § 21. Abweichend von den Gesetzesbestimmungen mancher deutschen Staaten mußte, wenn unwiderrufliche Rechtsabtretungen in Frage kommen, unsere Entscheidung für die schriftliche Form des Vertrages ausfallen, weil:

- 1) das dem Künstler zugesicherte Honorar als das Wertobjekt, nach welchem das Erfordernis des mündlichen oder schriftlichen Vertrages hervortreten soll, der späteren Wertentwicklung, sowohl nach oben wie nach unten, nur in seltenen Fällen entspricht;
- 2) die Vereinbarungen nicht nur auf Dinge oder einfache Handlungen, sondern oft auf künstlerische Nebenthätigkeiten sich erstrecken, deren genaue Feststellung für das Ansehen der kontrahierenden Personen, wie für die Förderung der Sache von größter Wichtigkeit ist;
- 3) weil — gegenüber der von Künstlern an diesen oder jenen oft erteilten Genehmigung zum Photographieren, Kopieren, Kolorieren — die Möglichkeit gegeben werden soll, zu Gunsten des Urhebers wie des künftigen Verlegers durch die schriftliche Form ein eigentliches Recht zu schaffen, welches diese laxen Zugeständnisse beseitigt.

Neben diesen formell strengeren Erfordernissen ist auch dem leichteren Geschäftsverkehre im zweiten Abschnitte dieses Paragraphen, bezüglich der Erwerbung von kleineren Verlagswerken und Illustrationen aber namentlich in den §§ 28 u. 29 dieses Entwurfs, ein Rechtsboden geschaffen. Der Verleger wird, wenn er bezüglich der veröffentlichten Abbildung in sicherer, ungestörter Ausübung seiner Rechte verbleiben will (s. § 22 Abschn. 2 des Entw.), das sie betreffende Schriftstück allerdings mindestens zehn Jahre überwachen müssen; immerhin aber verbleibt ihm bei unvorhergesehenem Verluste desselben gegenüber versuchten »Enteignungen« (§ 22, Abschnitt 2) der Editionseid auf die beim Urheber befindliche Abschrift, um seine Rechte zu erweisen.

22. Untersagungsrecht des Urhebers  
bei anonymen zc. Werken.

Entw. § 22 eröffnet für den Urheber die Möglichkeit, die Veröffentlichung anonymen Werke, für welche er durch Vertrag nicht gebunden, oder solcher mit seinem Namen erschienenen Abbildungen, deren Rechtmäßigkeit sich nur auf eine widerrechtliche Genehmigung gründet, gegen Entschädigung (§ 24) zu untersagen. Bei ersteren ist es erforderlich, daß sein wahrer Urhebername gemäß § 11 dieses Entwurfs bekannt geworden.

In diesem § 22 des Entwurfs ist auf Zeile 7, hinter dem Worte »Kunstwerkes«, nachzutragen: »an die er nicht bereits durch Vertrag gebunden.«